

die zwar in äußersten Nothfällen Anwendung findet, wenn man aus sicheren Zeichen die Delegation annehmen kann, durfte er sie nicht halten. Anders wäre es gewesen, wenn in einem Briefe vom Pfarramte A. oder B. die beiden Documente eingeschlossen gewesen wären mit deutlicher Adresse an die Pfarre St Pankraz, die Entlassung aber augenscheinlich vergessen. (cfr. Aichner c. j. § 187, nota 13. et Kutschker IV. 49 1.) Er hat ferner recht gehandelt, daß er eine telegraphische Delegation nicht zugelassen hat, denn es ist die allgemeine Meinung unter den Pfarrern, daß eine solche nicht genügt, weil die Canonisten ausdrücklich eine delegatio oretenus vel in scriptis fordern, die telegraphische aber keines von beiden und eine Irreführung nicht ausgeschlossen ist.

II. Wir kommen zur zweiten Frage. Hätte Pfarrer Pancratius nicht wenigstens einen einfacheren Weg versuchen können, wenn wir uns auf den Standpunkt des canonischen Rechtes stellen? In derselben Stadt war die Residenz des Diöcesan-Bischofes und sein Ordinariat. Der Bischof ist parochus proprius für seine ganze Diöcese; er kann darum alle Diöcesanen trauen, er kann auch die Delegation geben, das sagt ausdrücklich das Concilium Trident. ss. 4. c. 1. de ref. matr.: — vel alio sacerdote de ipsius parochi seu Ordinarii licentia. Der nähere Weg wäre in unserem Falle zum bischöfl. Ordinariate gewesen. Hier hätte der Pfarrer Pancratius oder vielmehr der Bräutigam Michael anfragen können, ob in Anbetracht der Umstände das hochw. Ordinariat nicht die Gnade hätte, die Delegation, die aus Versehen nicht erteilt wurde vom Pfarrer, selbst zu erteilen. Vielleicht wäre dem Bräutigam Michael der Weg nach Hause erspart geblieben! — Wenn alle Bedingungen erfüllt sind, so könnte der Bischof selbst gegen das Widerstreben des Pfarrers die Delegation erteilen, doch geschieht dieses ohne Grund niemals. In unserem Falle wäre Pfarrer Pancratius höchst wahrscheinlich angewiesen worden, im Auftrage des hochwürdigsten Diöcesan-Bischofes die Trauung vorzunehmen.

Eibesthal (N.-De.).

Pfarrer Franz Riedling.

VII. (Vorsicht bei Veräußerung von Priesterbibliotheken.) Es wurde schon oft darauf aufmerksam gemacht,¹⁾ daß auf eine nutzbringende Verwerthung der oft so kostspieligen Bibliotheken von Geistlichen nach deren Ableben mehr Sorgfalt verwendet werden sollte, und dennoch geschieht gar oft gerade das Gegentheil. Dem Einsender dieser Zeilen sind mehrere Fälle bekannt, daß für eine theure Bibliothek am Vicitationstage nicht so viel gelöst worden ist, als ein Käseverkäufer der nächstbesten Stadt hiefür geboten hätte. Auch sind die Fälle nicht so selten, als man glauben könnte,

¹⁾ Vide auch Quartalschrift 1886, Heft III, Seite 631.

daß trotz Wertheim und Wiese Landgeistliche ihre Barschaft in Büchern zu verbergen pflegen. Hätte ein reicher Pfündner, der vor einigen Jahren gestorben ist, nicht die leztwillige Anordnung getroffen, daß seine Bücher theologischen Inhaltes als Decanatsbibliothek an Ort und Stelle zu belassen seien, so wäre seine namhafte Barschaft, die bei Vornahme der Inventur vergebens gesucht worden ist, die aber in zwei theologischen Büchern aufbewahrt war, dem Ersterher der Bibliothek, wie gewöhnlich um einen Spottpreis — (ob mit Recht oder mit Unrecht, das gehört auf ein anderes Capitel) — doch in optima forma zugefallen. Doch der materielle Schade, so groß er auch manchmal ist, hat mir die Feder zu diesen Zeilen nicht in die Hand gedrückt, sondern der moralische Nachtheil, das Aergerniß, welches durch eine derartige Verschleppung der Bücher aus geistlichen Nachlässen gar leicht angerichtet werden kann und wirklich schon angerichtet worden ist. So ist mir der Fall bekannt geworden, daß ein sog. „Halbpeltzer“ (so nennt man bei uns zu Lande Leute, welche etwas wissen wollen, aber eigentlich nichts wissen), ein Schneider aus einem geistlichen Nachlasse eine Schmähschrift über die Ohrenbeichte erworben hatte. Was that er damit? Er hat nicht nur selbst den Inhalt dieser Schrift gierig verschlungen, sondern hievon auch seinen Gesinnungsgegnossen mit dem Bemerkten Mittheilung gemacht, daß er dieses Buch aus dem Nachlasse des Herrn Pfarrers von T. gekauft — „der Verstorbene müsse darauf gewiß etwas gehalten haben.“ — Daß solche und noch schlechtere Bücher uns Priestern sehr leicht in die Hände kommen, ist uns ganz wohl begreiflich. Habe ich doch als Katechet in einem größeren Orte Bücher noch verwerflicheren Inhaltes Schulkindern wegnehmen müssen. Daß ich dieselben sogleich vernichtet hätte, kann ich nicht sagen. Doch habe ich nach Möglichkeit Vorsorge getroffen, daß über meine Bibliothek nach meinem Tode nicht Laien frei schalten und walten werden. Wie obige antikirchliche Schrift in den Besitz des vorerwähnten Herrn Pfarrer gerathen ist, weiß ich nicht, aber das ist mir bekannt, daß derselbe in seiner Jugend den Conkurs für eine Religionslehrerstelle an einem k. k. Oberghymnasium mit bestem Erfolge bestanden, daher schon damals leicht die Veranlassung fand, solche Controversschriften sich zu verschaffen. Da simple Leute nicht begreifen, daß wir Priester am Lande, denen öffentliche Bibliotheken nicht zugänglich sind, oft bemüßiget erscheinen, „Gift“ zu kaufen, um es erkennen zu lernen, nicht aber einzunehmen, so möchte ich die hochw. Amtsbrüder dringend gebeten wissen, über die Verwendung ihrer Bibliotheken nach ihrem Tode rechtzeitig eine solche Verfügung zu treffen, daß damit Niemanden ein Aergerniß gegeben werde. Cavete a scandalis!

St. Martin im Rosenthale (Steiermark). Pfarrer B. Voh.